



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2024/25

10.12.2024

7. Stück

Verordnung des Hochschulkollegiums für das Eignungs- und Beratungsgespräch Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 02.12.2024**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Hochschulkollegiums für das Eignungs- und Beratungsgespräch Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Steiermark führt ein Eignungs- und Beratungsgespräch zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 52e HG durch. Das Eignungs- und Beratungsgespräch ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul 1), einem Persönlichen Eignungsgespräch (Modul 2) sowie einem Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse und der Online-Bewerbung über PH-Online (Modul 3).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Eignungs- und Beratungsgespräch zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2025/26 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Eignungs- und Beratungsgespräch sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung beantragen.
 2. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und am 1. Mai 2025 bereits zu einem Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zugelassen sind.
 3. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und am 1. Mai 2025 bereits zu einem Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung an einer inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen sind.
 4. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und an einer in- oder ausländischen Universität

oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines solchen Bachelorstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2 und 3.

- (3) Die Anzahl der Studienanfänger*innen sowie die Zulassungskriterien werden gem. § 50 Abs 6 HG durch Verordnung des Rektorats festgelegt.

§ 2 Eignungs- und Beratungsgespräch Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung setzt die Eignung für dieses Lehramtsstudium voraus. Diese Eignung wird an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit dem Modul 1, dem Modul 2 und dem Modul 3 des dreistufigen Eignungs- und Beratungsgesprächs festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Eignungs- und Beratungsgesprächs werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Eignungs- und Beratungsgesprächs besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Modul 1). Als zweite Stufe des Eignungs- und Beratungsgesprächs wird ein Persönliches Eignungsgespräch (Modul 2) durchgeführt. Die dritte Stufe stellt der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse und die Online-Bewerbung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (Modul 3) dar.
- (5) Das Eignungs- und Beratungsgespräch findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Die positive Absolvierung des Eignungs- und Beratungsgesprächs ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Eignungs- und Beratungsgesprächs möglich.

§ 3 Modul 1: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Eignungs- und Beratungsgespräch ist die Registrierung über die Website der Pädagogischen Hochschule erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Eignungs- und Beratungsgespräch notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 3. März 2025 um 09:00 Uhr und endet am 31. Mai 2025 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung für den Nebentermin beginnt am 1. Juli 2025 um 09:00 Uhr und endet am 31. August 2025 um 12:00 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Tele-

fon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung einer ungültigen Anmeldung erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Eignungs- und Beratungsgespräch ist ausschließlich via E-Mail an die E-Mail-Adresse zulassung@phst.at bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul 2 möglich. Studienwerber*innen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht an ihrem Prüfungstermin teilnehmen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

§ 4 Modul 1: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment soll von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 3. März 2025 um 09:00 Uhr beginnt und am 31. Mai 2025 um 12:00 Uhr endet (Nebentermin: 1. Juli 2025, 09:00 Uhr bis 31. August 2025, 12:00 Uhr), über die Website www.cct-austria.at absolviert werden.
- (2) Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur der Studienwerberin oder dem Studienwerber bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul 2: Persönliches Eignungsgespräch

- (1) Als zweite Stufe im Eignungs- und Beratungsgespräch ist das Persönliche Eignungsgespräch zu absolvieren.
- (2) Das Persönliche Eignungsgespräch besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Dieses Einzelgespräch dauert etwa 20 Minuten.
- (3) Im Einzelfall kann zur Abklärung ein zusätzliches persönliches Assessment in Hinblick auf bestimmte für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen in kommissioneller Form durchgeführt werden.
- (4) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2025/26 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Eignungs- und Beratungsgespräch ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Modul 3: Nachweis Deutschkenntnisse

- (1) Die Studienwerber*innen haben bis spätestens 28. Juli 2025 um 09:00 Uhr (Nebentermin: 23. September 2025 um 09:00 Uhr) die erforderlichen Deutschkenntnisse

nachzuweisen. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden kann.

- (2) Die erforderlichen Deutschkenntnisse werden durch die allgemeine Universitätsreife gem. § 52b Abs 1 HG oder durch das international standardisierte Kompetenzniveau C1 in der Sprache Deutsch des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr.R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachgewiesen.
- (3) Werden die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht fristgerecht nachgewiesen, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2025/26 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Eignungs- und Beratungsgespräch ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Modul 3: Online-Bewerbung

- (1) Nach positiver Absolvierung des Persönlichen Eignungsgesprächs (Modul 2) am 1. bzw. 2. Juli 2025 (Nebentermin: 16. September 2025), müssen sich die Studienwerber*innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 28. Juli 2025 um 12:00 Uhr (Nebentermin: 23. September 2025, 12:00 Uhr) unter Benützung von PHSt online, dem Campus-Management-System der Pädagogischen Hochschule Steiermark, für das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung bewerben.
- (2) Eine Online-Bewerbung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung von PHSt online (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Eignungs- und Beratungsgespräch folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Eignungs- und Beratungsgesprächs möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Eignungs- und Beratungsgesprächs sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Hochschulkollegium:
HS-Prof. Mag. Thorsten Jarz-Sand